

**REGLEMENT DER MUSIKSCHULE  
ROHRDORFERBERG  
(Musikschulreglement)**

**1. August 2023**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Organisation**
- III. Schulordnung**
- IV. Finanzierung**
- V. Instrumente und Notenmaterial**
- VI. Ausnahmen**
- VII. Inkrafttreten**

## **Anhang**

- 1 Aktuelles Ausbildungsangebot der Musikschule Rohrdorferberg**

# Reglement der Musikschule Rohrdorferberg

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Grundsatz Die vier Einwohnergemeinden Bellikon, Niederrohrdorf, Oberrohrdorf und Remetschwil führen eine Musikschule. Ihre Aufgabe ist es, das Kultur- und Bildungsgut Musik zu pflegen, die Freude an der Musik und am Erlernen eines Instrumentes zu wecken. Das zurzeit aktuelle Fächerangebot ist im Anhang 1 erwähnt.

### § 3

kantonales und subsidiäres Recht <sup>1</sup> Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe und der 6. Klasse gelten vorweg die Bestimmungen des Kantons Aargau.

<sup>2</sup> Sofern dieses Reglement, die Anstellungsverordnung und die Pflichtenhefte der Musikschule keine Regelungen enthalten, sind die schulrechtlichen Erlasse des Kantons Aargau anzuwenden.

### § 4

zugelassene Personen <sup>1</sup> Es sind alle Schüler im Volksschulalter und Lernende, die in einer der Verbandsgemeinden Wohnsitz haben, zu dem durch die Gemeinden subventionierten, Musikunterricht zugelassen.

<sup>2</sup> Zugelassen zum nicht subventionierten Musikunterricht sind alle Kantonsschüler und Schüler weiterführender Schulen der Verbandsgemeinden.  
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin.

<sup>3</sup> Die Musiklehrpersonen können Erwachsene auf eigene Rechnung in den Räumen der Musikschule unterrichten. Der Unterricht für die Musikschule hat jedoch Priorität. Der Unterricht wird durch die Gemeinden weder subventioniert noch in Rechnung gestellt. Die Regelung des Unterrichtshonorars ist Sache der Lehrperson.  
Die Musikschulleitung muss über die Benutzung der Unterrichtsräume und der Infrastruktur orientiert werden.

## II. ORGANISATION

### § 5

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist für die finanziellen Angelegenheiten und für das Disziplinarrecht an der Musikschule zuständig.

<sup>2</sup> Für die Musiklehrpersonen und die Musikschulleitung erlässt der Vorstand eine separate Anstellungsverordnung.

### § 6

<sup>1</sup> Der Vorstand

- a) stellen Musiklehrpersonen sowie die Musikschulleitung an;
- b) erstellt die Pflichtenhefte für die Musiklehrpersonen, die Musikschulleitung, und die Lehrervertretung;
- c) stellt geeignete Schulräume mit der geeigneten Infrastruktur zur Verfügung;
- d) bewilligt ausserordentliche Urlaubsgesuche.

<sup>2</sup> Nach Anhörung der Musikschulleitung entscheidet der Vorstand über neue, regelmässige Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Nach Anhörung der Musikschulleitung stellt der Vorstand Antrag an die Verbandsgemeinden betreffend:

- a) Elternbeiträge
- b) Budget
- c) Fächerangebot
- d) Förderverein

### § 7

Gemeindevertreter

Die Gemeinden können zur Unterstützung der Musikschulleitung Gemeindevertreter bestimmen. Diese Gemeindevertreter

- a) sind der Musikschulleitung unterstellt;
- b) bestehen aus 4 Mitgliedern (je eines aus jeder Gemeinde) und werden für die Dauer einer Amtsperiode von der jeweiligen Gemeinde gewählt;
- c) unterstützen die Musikschulleitung bei Anlässen. z.B. helfen beim Einrichten, Aufräumen, Kaffeestube, Türsteher etc. bei grösseren Anlässen. Sie besuchen Vorspielstunden in Vertretung der Musikschulleitung bei deren Abwesenheiten.

### § 8

Musikschulleitung

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist für die Leitung der Musikschule verantwortlich. Sie kann als Instrumentallehrperson unterrichten.

<sup>2</sup> Seine Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>3</sup> Der Leiter der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 9**

Musiklehrpersonen

<sup>1</sup> Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

<sup>2</sup> Die Musiklehrpersonen können eine Lehrervertretung bestimmen, die ihre Anliegen bei der Musikschulleitung vertritt. Diese kann, wenn nötig an den Vorstand gelangen.

<sup>3</sup> Ihre Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

### **§ 10**

Musikschulsekretariat

Die Schulverwaltung Oberrohrdorf erledigt die administrativen Arbeiten im Rahmen des Pflichtenheftes.

### **§ 11**

Finanzverwaltung

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung der Gemeinde Oberrohrdorf ist zuständig für die Ausrichtung der Löhne an die Musikschulleitung sowie an die nicht vom Kanton besoldeten Musiklehrpersonen sowie deren Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission der Gemeinde Oberrohrdorf prüft das Budget und die Rechnungen der Musikschule und stellt Antrag an den Vorstand zur Genehmigung.

## **III. SCHULORDNUNG**

### **§ 12**

Aufnahme

<sup>1</sup> Der Eintritt in die Musikschule ist ab der ersten Klasse der Primarschule möglich. Über Ausnahmen und über den Eintritt von Kindergartenschülern entscheiden die Musiklehrperson und die Musikschulleitung. Die Eltern werden wo nötig zu einem Gespräch eingeladen.

Anmeldung

<sup>2</sup> Die Anmeldung läuft bis 30. April und gilt ab dem kommenden Schuljahr. Sie wird von der Musikschulleitung festgelegt und zeitgerecht in geeigneten Medien publiziert.

<sup>3</sup> Schüler, welche bereits die Musikschule besuchen, müssen sich für jedes Schuljahr neu anmelden.

## Abmeldung

<sup>3</sup> Ein Austritt aus der Musikschule ist nur auf Ende eines Schuljahres möglich.

Für jedes Schuljahr ist eine neue Anmeldung erforderlich. Im ersten Unterrichtsjahr ist eine entsprechende Abmeldung per 30. November auf Ende des ersten Semesters möglich, auch für jene, welche im Vorjahr auf Beginn des 2. Semesters begonnen haben.

<sup>4</sup> In Ausnahmefällen kann auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin eine ausserordentliche Abmeldung per Ende des 1. Semesters bewilligt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind der Schulleitung mit dem Gesuch zusammen bis spätestens 30. November schriftlich einzureichen. Über eine allfällige Einwilligung zur ausserordentlichen Abmeldung entscheidet der Vorstand. Diesbezügliche Probleme sind vorab mit der betroffenen Lehrperson zu besprechen.

<sup>5</sup> Die Musikschule behält sich vor, bei ausserordentlichen Aufwendungen und allen Extraabklärungen wie zum Beispiel:

- ausserterminlichen Abmeldungen
- von Schülern oder Eltern gewünschte Lehrer- oder Instrumentenwechsel
- Abklärungen auf Wunsch der Schüler oder Eltern

die einen Mehraufwand der Musikschulleitung und des Sekretariats erfordern, einen Gebührensatzschlag von bis zu Fr. 150.-- von den Eltern zu erheben.

Dieser Zusatz tritt ab 1. März 2019 in Kraft.

### § 13

Die Schüler sind verpflichtet, die Lektionen pünktlich und vorbereitet zu besuchen. Sie haben nach den Anweisungen Ihrer Lehrkräfte regelmässig zu üben.

## Pflichten der Schüler

### § 14

## Unterrichtsdauer und Unterrichtsformen

<sup>1</sup> Die Lektionen finden wöchentlich zum vereinbarten Termin statt. Unterrichtsbesuche sind bei der Lehrperson anzumelden

<sup>2</sup> Der Unterricht wird in folgender Form angeboten:

- a) Instrumental-Unterricht an der Unter- und Mittelstufe:
  - Gruppenunterricht (Instrument auf Anfrage): 2 Schüler = 40 Minuten
  - Einzelunterricht: 25, 35 oder 45 Minuten
- b) Instrumental-Unterricht an der Oberstufe und der 6. Klasse
  - als Verlängerung des staatlich subventionierten Instrumentalunterrichts von 1/3 (15 Min.) Lektion auf 25, 35 oder 45 Minuten
- c) Ensemble-Lektionen (Ezelsinstrumente oder gemischte

Ensembles). Für eine solche Lektion sind mindestens 6 Schüler erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

## § 15

Instrumentenwahl

<sup>1</sup> Die Wahl ist im Rahmen des Instrumenten- und Ensemble-Angebotes frei (siehe Anhang 1). Die Musikschulleitung und die Musiklehrpersonen beraten Schüler und deren Eltern.

Angebot

<sup>2</sup> Die Musikschulleitung entscheidet über die Angebots-erweiterung mit weiteren Instrumenten und stellt Antrag an den Vorstand. Voraussetzung dafür ist eine genügend grosse, anhaltende Nachfrage, vorhandene Räumlichkeiten sowie Budget zur Anschaffung der entsprechenden Infrastruktur.

Auswärtiger Schulbesuch

<sup>3</sup> Der Vorstand kann im Rahmen der örtlichen Subventionen auch Unterstützung für Musikunterricht gewähren, der nicht an der Musikschule Rohrdorferberg besucht wird. Voraussetzung dafür ist ein schriftliches, begründetes Gesuch bis spätestens 1. März an die Musikschulleitung und dass das gewünschte Instrument an der Musikschule Rohrdorferberg nicht angeboten wird.

## § 16

Unterrichtsdurchführung

<sup>1</sup> Die Anmeldung für den Unterricht verpflichtet die Musikschule nicht zur Aufnahme von Schülern, insbesondere:

- a) wenn in einem Fach nicht genügend Lehrpersonen zur Verfügung stehen;
- b) wenn die notwendigen Schulräume nicht vorhanden sind;
- c) wenn für einen Gruppenunterricht die notwendige Anzahl Anmeldungen nicht erreicht wird;
- d) wenn die notwendigen Instrumente oder die Infrastruktur fehlen.

<sup>2</sup> Wenn im 2-er Unterricht die Niveaus der Schüler zu unterschiedlich sind oder einer der beiden Schüler den Unterricht beendet, kann der Unterricht zum halben Tarif weitergeführt werden, bis eine andere Lösung realisiert werden kann.

<sup>3</sup> Die Musikschule behält sich vor, Schüler aus organisatorischen Gründen (Art. 16.1a-d) auf eine Warteliste zu setzen.

<sup>4</sup> Stundenplanwünsche der Schüler werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anrecht auf Unterricht an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Tageszeit besteht jedoch nicht. Der Unterricht kann auch an freien Nachmittagen oder über Mittag stattfinden.

Zweitinstrument	<b>§ 17</b>
	<p><sup>1</sup> Auf Empfehlung der Musiklehrperson und mit Bewilligung der Musikschulleitung kann der Schüler ein Zweitinstrument belegen.</p>
	<p><sup>2</sup> Die Unterrichtskosten für das Zweitinstrument werden für beide Instrumente subventioniert. Voraussetzung ist eine Empfehlung der Lehrperson des ersten Instrumentes an die Musikschulleitung bis 1. März. Aufgrund dieser Unterlagen und nach Rücksprache mit der Musiklehrperson entscheidet die Schulleitung über einen Antrag an den Vorstand zur Genehmigung.</p>
	<p><sup>3</sup> Bei Schülern, die ein Zweitinstrument belegen, sind jährliche Berichte von den unterrichtenden Lehrpersonen bezüglich Fortschrittes und Arbeitshaltung per 1. März an die Schulleitung abzugeben. Die Subvention für das Zweitinstrument muss jedes Jahr neu vom Vorstand bewilligt werden.</p>
Schuljahr	<b>§ 18</b>
	<p><sup>1</sup> Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Volksschule. Der Musikunterricht beginnt im 1. Semester des Schuljahres am Montag der 2. Schulwoche. Im 2. Semester beginnt der Musikunterricht in der 1. Schulwoche.</p>
	<p><sup>2</sup> Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schule; ausserordentliche Schulaktivitäten (z.B. Martini) erfolgen in Absprache mit der Musikschulleitung. Die Musikschulleitung und die Schulleitungen sind besorgt dafür, dass der Schüler in der Regel den Instrumentalunterricht besuchen kann.</p>
Schülerzuteilung und Stundenplan	<b>§ 19</b>
	<p><sup>1</sup> Die Zuteilung der Schüler erfolgt durch den Musikschulleiter in Absprache mit den Musiklehrpersonen.</p>
	<p><sup>2</sup> Stundenpläne mit Unterrichtsort werden von den Musiklehrpersonen erstellt und von der Musikschulleitung für die Raumzuteilung entgegengenommen. Die Mitteilung an die Schüler erfolgt durch die Musiklehrpersonen.</p>
Räumlichkeiten	<b>§ 20</b>
	<p><sup>1</sup> Der Unterricht wird in den Räumen der Musikschule erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit der Schulleitung der betroffenen Gemeinde.</p>
	<p><sup>2</sup> Der Musikschulunterricht der Primarschüler findet in der Regel unter Vorbehalt genügender Infrastruktur und Räumlichkeiten, sowie einem geordneten Schulbetrieb - am Wohnort des Schülers statt.</p>



Absenzen der  
Schüler

## § 21

<sup>1</sup> Kann ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, so ist dies der Musiklehrperson rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. Es besteht kein Anrecht auf Ersatz für versäumte Lektionen.

<sup>2</sup> Für Schüler gelten jene Absenzen als entschuldigt, die auch das Fernbleiben des obligatorischen Schulunterrichtes rechtfertigen.

<sup>3</sup> Ist ein Schüler krank, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes. Bei längerer Krankheit (ab 4 Wochen) kann das Schulgeld bei Vorlegen eines Arzteugnisses anteilmässig zurückgefordert werden. Bei Wegzug aus der Gemeinde wird das Schulgeld abzüglich 4 Wochen anteilmässig zurückerstattet.

<sup>4</sup> Nach einem Unfall kann in der Regel nach zwei bis drei Wochen allgemeine Musiklehre und Theorie unterrichtet werden. Wenn eine Situation vorliegt, in der das nicht möglich ist, gilt auf Vorlegen eines Arzteugnisses die Regelung von Art. 21.3

Absenzen der  
Musiklehrpersonen

## § 22

<sup>1</sup> Fallen Lektionen wegen Verhinderung der Musiklehrperson aus, so ist diese verpflichtet, den Musikschulleiter und die Schüler rechtzeitig zu informieren.

<sup>2</sup> Stunden, die nicht wegen Krankheit oder Unfall des Lehrers ausfallen, werden entweder vor- oder nachgeholt oder bei längerem (ab 1 Woche) Ausfall (z.B. Militärdienst) durch einen Stellvertreter erteilt. Ist dies nicht möglich, so wird dem Schüler resp. dessen gesetzlichem Vertreter der entsprechende Betrag im nächsten Semester verrechnet oder am Schuljahresende zurückerstattet.

<sup>3</sup> Bei längerer Krankheit (ab 1 Wochen) der Musiklehrperson wird nach Möglichkeit ebenfalls für eine Stellvertretung gesorgt oder allenfalls der entsprechende Betrag zurückerstattet.

<sup>4</sup> Nach- oder vor zu holende Stunden werden durch die Musiklehrperson, nach Absprache mit dem Schüler, festgelegt. Die Musikschulleitung wird über die getroffenen Abmachungen schriftlich orientiert.

<sup>5</sup> Allfällige Rückforderungen der Elternbeiträge müssen innerhalb von 6 Monaten bei der Musikschulleitung gestellt werden.

Anlässe der  
Musikschule

## § 23

Mindestens einmal pro Schuljahr finden eine Vorspielübung und ein Musikschulkonzert statt. Die Schüler sind verpflichtet nach

Möglichkeit daran teilzunehmen, über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson.

#### **§ 24**

Benotung des  
Instrumentalunterrichts

Die Schüler erhalten bei genügendem Besuch den Vermerk „besucht“ ins Zeugnis.

#### **§ 25**

Ausschluss

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag der Musikschulleitung Schüler vom Musikschulunterricht ausschließen.

### **IV. FINANZIERUNG**

#### **§ 26**

Grundsatz

Die Finanzierung der Musikschule erfolgt durch Gemeinde- und Elternbeiträge.

#### **§ 27**

Schulgeld

<sup>1</sup> Das Schulgeld (Elternbeiträge) soll mindestens 50 % der Lehrersaläre inkl. Sozialleistungen, abdecken.

<sup>2</sup> Fallen Stunden aufgrund von Verhinderungen des Schülers aus, so besteht unter Vorbehalt von § 21 Absatz 3 kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes.

<sup>3</sup> Das Schulgeld wird nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt und ist jeweils innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Gemeinde Oberrohrdorf zu bezahlen.

#### **§ 28**

Familienrabatt

Besuchen 3 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Musikschule, wird das Schulgeld wie folgt ermässigt:

- a) für das 3. Kind 10 % Rabatt
- b) für das 4. und jedes weitere Kind 20 % Rabatt

#### **§ 29**

Unentschuldigtes  
Fernbleiben vom  
Unterricht

Bei mehr als zwei unentschuldigten Lektionen kann der Subventionsanteil für die unentschuldigten Lektionen gestrichen und entsprechend in Rechnung gestellt werden.

## V. INSTRUMENTE UND NOTENMATERIAL

### § 30

Unterrichtsmaterial

<sup>1</sup> Die Anschaffung von Noten, Unterrichtsmaterial und Instrumenten gehen zu Lasten der Schüler, ebenso allfällige Mietkosten für Instrumente.

<sup>2</sup> Bei Miete und Kauf von Instrumenten steht die Musiklehrperson beratend zur Seite.

<sup>3</sup> Die Sicherstellung der Wartung der musikschuleigenen Instrumente obliegt der Musikschulleitung.

## VI. AUSNAHMEN

### § 31

Abweichungen

Ausnahmen, die dieses Reglement betreffen, werden durch den Vorstand entschieden, unter Vorbehalt von gesetzlichen Grundlagen oder der Satzungen.

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes gelten die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz.

## VII. INKRAFTTRETEN

### § 32

Inkrafttreten /  
Aufhebung bisherigen  
Rechtes

<sup>1</sup> Dieses angepasste Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt alle früheren Reglemente, insbesondere das "Allgemeine Reglement der Musikschule Oberrohrdorf-Staretschwil und der Musikgrundschule Oberrohrdorf-Staretschwil" vom 17. Juni 2002.

An der Vorstandssitzung vom 14. März 2023 genehmigt.

### Vorstand Musikschule Rohrdorferberg

Der Präsident:



René Steiger

Die Aktuarin



Claudia Müller-Oberhofer

***Aktuelles Ausbildungsangebot der Musikschule  
Rohrdorferberg***

**Unterrichtsangebot**

Violine

Cello

Gitarre

Klavier

Keyboard

Alle Blockflöten

Querflöte

Klarinette

Saxophon

Trompete, Cornet

Schlagzeug

E-Gitarre

E-Bass

Ensemble

Djembe

Xylophon